

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Belieferung mit Strom/Gas für Haushalts- und Gewerbekunden

## 1. Lieferbeginn

Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

## 2. Weiterleitungsverbot/Befreiung von der Leistungspflicht/Eigenerzeugung

- 2.1 Der Kunde wird Strom/Gas (Energie) lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die GWR, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Die GWR ist weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die GWR an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Energie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der GWR nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist oder ihr die Leistung dadurch wesentlich erschwert würde.
- 2.3 Der Kunde hat die GWR vorab über die Verwendung von Eigenerzeugungsanlagen zu informieren.

## 3. Messung/Abrechnung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Beim Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene kann der Netzbetreiber einen entsprechenden Korrekturfaktor vorgeben. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, der GWR oder auf Verlangen der GWR oder des Netzbetreibers unentgeltlich vom Kunden durchgeführt; ggf. wird die GWR den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass die GWR hieran jeweils ein Verschulden trifft, so können die GWR und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.2 Die GWR kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die GWR berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bleiben unberührt.
- 3.3 Zum Ende jedes von der GWR festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der GWR eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahres- und Schlussrechnung) berechnet. Der Kunde liest hierzu die Messeinrichtungen auf Verlangen der GWR selbst ab.
- 3.4 Der Kunde kann jederzeit von der GWR verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.5 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- 3.6 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises zeitanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können.

## 4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der GWR festgelegten Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang des Zahlungsbefehls, fällig und ohne Abzug durch Einzug mittels SEPA-Lastschrift oder mittels Überweisung zu zahlen. Fällt der angekündigte Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, gilt der nächste Bankgeschäftstag als Fälligkeitstag.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug kann die GWR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Es gelten die folgenden Pauschalen:

– jede schriftliche Mahnung *	2,50 €
– je Inkassogang *	25,00 €
– je unterjähriger Abrechnung gemäß Ziffer 3.3 **	15,00 €

\* MwSt.-frei, \*\* inkl. MwSt.

Die GWR ist berechtigt, diese Pauschalen an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen. Die neuen Pauschalen werden im Internet unter [www.gemeindegewerke-ruppichteroth.de](http://www.gemeindegewerke-ruppichteroth.de) veröffentlicht.

- 4.3 Kommt es aufgrund eines Zahlungsverzuges oder durch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden zu einer Zäherpersperrung, ist die GWR berechtigt, die vom Netzbetreiber für die Zäherpersperrung/Zäheröffnung berechneten Entgelte an den Kunden weiter zu berechnen.
  - 4.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
  - 4.5 Gegen Ansprüche der GWR kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die GWR aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
- ## 5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung
- 5.1 Die GWR ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Dies ist insbesondere

der Fall, wenn ein Warenkreditversicherer die Versicherungszusage für den Kunden vor oder während der Vertragslaufzeit kürzt bzw. streicht. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. - sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen - aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.

- 5.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die GWR in angemessener Höhe Sicherheit, in der Regel Barsicherheit, verlangen.
  - 5.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die GWR die Sicherheit verwerten. Darauf wird die GWR den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die GWR wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
  - 5.4 Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
  - 5.5 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 5.1 oder Ziffer 5.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziffer 8.
- ## 6. Preise und Preisanpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen
- 6.1 Das vom Kunden zu zahlende Gesamt-Entgelt setzt sich aus den in der vertraglichen Vereinbarung genannten Netto-Preisbestandteilen (z. B. Grund- und Arbeitspreis) sowie der hierauf entfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe zusammen.
  - 6.2 Die Netto-Preisbestandteile enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Kosten für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt einschließlich der Konzessionsabgabe sowie die auf die Lieferung von Energie anfallende Strom- bzw. Erdgassteuer.
  - 6.3 Der Netto-Arbeitspreis für Strom (nicht der für Erdgas) enthält daneben folgende hoheitlich bestimmte Preisbestandteile in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Höhe:
    - Die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (EEG-Umlage),
    - Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage),
    - Die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage),
    - die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage),
    - sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

Die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Umlage nach § 17 f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLa-Umlage), sowie die Umlage nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage).

## AGB zur Belieferung mit Strom/Gas für Haushalts- und Gewerbekunden

- Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 7.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die GWR dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der GWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung**
- 8.1 Die GWR ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“).
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 5 ist die GWR ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der GWR resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt. Der Netzbetreiber hat für die Durchführung der Unterbrechung sechs weitere Werktage Zeit. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die GWR auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 8.4 Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.
- 9. Haftung**
- 9.1 Die GWR wird im Falle einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Änderung von Kontaktdaten/Umzug/Rechtsnachfolge**
- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, der GWR jede Änderung seiner Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen, insbesondere jeden Umzug innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift.
- 10.2 Die GWR wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbelieferten. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der GWR das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 10.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden über den Umzug aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der GWR die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die GWR gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten.
- 10.5 Die GWR ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der GWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11. Datenschutz**
- 11.1 Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.
- 11.2 Im Übrigen wird die GWR die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.
- 12. Allgemeine Informationen**
- 12.1 Informationen über aktuelle Produkte, Stromkennzeichnung, Tarife, Informationen zur effizienteren Energienutzung und sonstige Verbraucherinformationen sind unter [www.gemeindewerke-ruppichteroth.de](http://www.gemeindewerke-ruppichteroth.de) abrufbar.
- 12.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 12.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der alte Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die GWR aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 13. Streitbeilegung**
- 13.1 Der Kunde kann Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der GWR, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an folgende Stelle richten: Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH, Brölstraße 5, 53809 Ruppichteroth, Tel.: 02295 907000, Fax: 02295 9070049, E-Mail: [kundenservice@gemeindewerke-ruppichteroth.de](mailto:kundenservice@gemeindewerke-ruppichteroth.de).
- 13.2 Nach erfolgloser Einschaltung der Beschwerdestelle gemäß Absatz 1 können sich Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auch an die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG wenden, die wie folgt zu erreichen ist: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Die GWR ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 13.3 Der Kunde kann sich außerdem jederzeit an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden; dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).
- 13.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbekwerbe zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 14. Wirtschaftsauskunftei**
- 14.1 Der Kunde willigt ein, dass die GWR einer Wirtschaftsauskunftei Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Lieferungsvertrages übermittelt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses werden dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erhoben oder verwendet, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten des Kunden einfließen.
- 14.2 Unabhängig davon kann die GWR in den Grenzen des § 28a Bundesdatenschutzgesetz Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung an Wirtschaftsauskunfteien weiter geben.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

### Muster-Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an: **Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH, Postfach: 1125, 53805 Ruppichteroth**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns am \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von \_\_\_\_\_ (Strom, Gas).

Name und  
Anschrift: \_\_\_\_\_

Vertrags-  
konto: \_\_\_\_\_

Datum/  
Unterschrift: \_\_\_\_\_